



Datum: 03.01.2022
Aktenzahl: 813-2022-S
Sachbearbeiter: Stirmayr
Durchwahl: DW 27

Zusammenfassung

der per 01.01.2022 geltenden Bestimmungen der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, entsprechend den Gemeinderatsbeschlüssen vom 10.10.2019, 10.12.2020 und 09.12.2021:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr beträgt jährlich:

a) für Abfalltonnen mit 60 bis einschließlich 120 Liter Inhalt	€ 38,59	je Tonne
b) für Abfallcontainer mit 770 l Inhalt	€ 578,03	je Container
c) für Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt	€ 825,43	je Container

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

	2-wöchiger Abfuhr	4-wöchiger Abfuhr
a) für Abfalltonnen mit 60 Liter Inhalt	€ 186,73	€ 93,37
b) für Abfalltonnen mit 90 Liter Inhalt	€ 218,41	€ 109,21
c) für Abfalltonnen mit 120 Liter Inhalt	€ 283,93	€ 141,97
d) für Abfallcontainer mit 770 l Inhalt	€ 1.357,41	€ 678,69

e) für Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt € 1.945,61 € 972,81

(3) Die Abfuhrgebühr pro zusätzlichen 90 l Restabfallsack beträgt € 8,80.

(4) Anträge auf Änderung der Größe von Abfallbehältern sowie der Anzahl der Entleerungsintervalle sind beim Marktgemeindefeldkirchen an der Donau einzubringen. Die daraus entstehende Gebührenänderung wird mit Beginn des nächsten Quartals wirksam und durchgeführt.

§ 3

Sperrige Abfälle

- (1) Wird sperriger Abfall zum Altstoffsammelzentrum Bergheim (kurz „ASZ“) gebracht, ist eine Gebühr von € 0,25 je angefangenem Kilogramm zu entrichten.
- (2) Wird sperriger Abfall durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte vom Grundstück im Abholbereich lt. Abfallordnung abgeholt, ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 4

Sonstige Abfälle

- (1) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese entspricht dem Ausmaß gemäß § 2 Abs. 1 lit. a-d.
- (2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Abfuhrgebühr zu entrichten. Diese entspricht dem Ausmaß gemäß § 2 Abs. 2 lit. a-e.

§ 5

Bioabfall

Grün- und Strauchschnitt

- (1) Für die Abholung der Biotonne bei kommunalen Haushalten ist keine separate Gebühr zu entrichten.
- (2) Für Grün- und Strauchschnitt, welcher zum ASZ Bergheim oder zur Kompostieranlage Walding gebracht wird, ist keine separate Gebühr zu entrichten.

§ 6

Sonderfälle

- (3) Findet der auf einer Liegenschaft anfallende Restabfall aus besonderen Umständen ausnahmsweise nicht in den gehaltenen Abfallbehältern Platz, kann der Eigentümer dieser Liegenschaft bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte Restabfallsäcke am Marktgemeindefeldkirchen an der Donau zu Parteienverkehrszeiten kaufen.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 8

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 10

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren enthalten die im gesetzlichen Ausmaß geregelte Umsatzsteuer.